

gewisser Rechtstitel gewährten Begünstigungen dem Meistbegünstigungsanspruch entzogen sind. — Im Wirtschaftskomitee des Völkerbundes ist z. B. die Frage erörtert worden, ob sich eine Beschränkung der Meistbegünstigungsklausel in der Weise empfehle, daß der berechtigte Staat ausdrücklich von den Vorteilen ausgeschlossen würde, die in Erfüllung der vom Völkerbund propagierten, multilateralen Wirtschaftskonventionen betreffend gemeinsame Zollsenkung usw. gewährt werden. Andernfalls wäre in der Tat der Anreiz, einer solchen Konvention beizutreten, gering; denn dem berechtigten Staate erwachsen aus dem Beitritt nur Pflichten, da er die Vorteile, welche die Konventionsstaaten sich gewähren, schon auf Grund der Meistbegünstigungsklausel genießt¹.

Eine ähnliche Beschränkung findet sich in vielen Meistbegünstigungsklauseln bezüglich der Vorteile, die auf Grund eines Zollunionvertrages gewährt werden² (vgl. unten S. 20f.).

2. Ist der Vorteil ein rechtlicher, d. h. hat der dritte Staat auf Grund eines Handelsvertrages einen Anspruch auf einen Vorteil, z. B. eine Zollermäßigung, so kann der berechtigte Staat seinerseits daraus Ansprüche nur herleiten, wenn der Vertragsanspruch des dritten Staates bereits realisierbar ist und insofern schon einen faktischen Vorteil darstellt. Das ist jedoch der Normalfall. Wenn daher einem Staat eine Zollermäßigung vertraglich gewährt wird, kann im allgemeinen der berechtigte Staat diese für sich verlangen, selbst wenn sie gegenüber dem dritten Staate noch nicht zur Anwendung gekommen ist. Dies kann praktisch werden, wenn der berechtigte Staat gewisse Waren — z. B. agrarische Produkte — zu einer früheren Jahreszeit einzuführen pflegt als der dritte Staat. Wird jedoch der Anspruch des dritten Staates vom verpflichteten Staate nicht anerkannt, so kann er auch vom berechtigten Staate nicht geltend gemacht werden, selbst wenn der Anspruch des dritten Staates seiner Auffassung nach begründet ist. Der berechtigte Staat würde privilegiert, wenn er Vorteile beanspruchen könnte, deren Genuß dem rechtlich meistbegünstigten Staate tatsächlich versagt ist. — Die Frage ist insoweit praktisch nicht sehr bedeutsam, als im allgemeinen der verpflichtete Staat den Anspruch des berechtigten Staates ebensowenig anerkennen würde, wie den des dritten Staates. Wichtig ist jedoch, daß nach der hier vertretenen Auffassung der berechtigte Staat sich nicht in die Rechtsbeziehungen zwischen dem meistbegünstigten und dem verpflichteten Staate einmischen, sondern sich nur an das Ergebnis des Konfliktes zwischen den beiden Staaten halten kann.

3. Fällt der Vorteil des meistbegünstigten Staates weg, so erlischt auch der Anspruch des berechtigten Staates. War dieser schon im Ge-

¹ Vgl. S. d. N. Section d'information, Drucksache vom 13. April 1929.

² Wegen der Vorteile, die in Verträgen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gewährt werden, s. unten S. 33.